

# Unternehmerverband KIM e.V.

## Satzung laut Beschluss der Gründungs-Mitgliederversammlung vom 18.03.2004 Satzungsänderung laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20.06.2023

### § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen: Unternehmerverband KIM (nachstehend als „Verband“ bezeichnet). Er erstreckt sich auf das Gebiet des Gewerbegebietes "Kraillinger Innovationsmeile" und auf das Gebiet der Gemeinde Krailling.
2. Der Verband hat seinen Sitz in Krailling und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Starnberg unter VR 1338 eingetragen. Nach der Eintragung führt er den abgekürzten Zusatz: e.V..

### § 2 Verbandszweck

1. Zweck des Verbandes ist es, solche gemeinschaftliche wirtschafts- und sozialpolitische sowie personalwirtschaftlich Fragen zu behandeln, die wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung oder aus sonstigen Gründen nicht nur das Interesse eines einzelnen Mitglieds berühren.
2. Der Verband vertritt die Interessen der Mitglieder in der Wirtschafts- und Beschäftigungsförderung des Landkreises Starnberg.
3. Im Rahmen des Verbandszwecks und bezogen auf das Verbandsgebiet vertritt der Verband die gemeinsamen Interessen der Mitglieder gegenüber der Politik, den Behörden, wirtschafts- und sozialpolitischen Verbänden und gegenüber sonstigen Organisationen.
4. Dem Verband obliegt es, den entsprechenden Erfahrungs- und Informationsaustausch seiner Mitglieder zu fördern.
5. Der Verband fördert auch Maßnahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie der Öffentlichkeitsarbeit im Interesse der Mitglieder und im Rahmen des Verbandszwecks.

### § 3 Idealverein, Geschäftsjahr

1. Ein auf Gewinn gerichteter Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 4 Mitgliedschaften des Verbandes, Beteiligungen

1. Der Verband kann Mitglied in anderen Verbänden werden. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand, der diese auch beantragt.
2. Der Verband kann sich an Unternehmen beteiligen, die den Vereinszweck fördern. Über die Beteiligung entscheidet der Vorstand, der auch die entsprechenden Gremienmitglieder in Beteiligungsgesellschaften der Mitgliederversammlung vorschlägt.

### § 5 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
2. Mitglied kann jedes im Handelsregister eingetragene Unternehmen werden, das im Gewerbegebiet oder im Gebiet der Gemeinde Krailling seinen Sitz oder eine Betriebsstätte hat.
3. Mitglied des Verbandes können auch natürliche und juristische Personen, Mitglieder freier Berufe, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Unternehmer- und Wirtschaftsverbände mit Sitz, Geschäftsstelle oder Zuständigkeit im Verbandsgebiet werden, sofern deren Tätigkeit mit dem Zweck des Verbandes in Einklang steht.

### § 6 Aufnahme von Mitgliedern

1. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Gegen eine Entscheidung des Vorstands kann innerhalb von 6 Wochen Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Der Beitritt wird durch schriftliche Erklärung mit Anerkennung der Satzung und der sich aus ihr ergebenden Verpflichtungen vollzogen.
4. Die Beitrittserklärung kann auch zu Protokoll einer Mitgliederversammlung abgegeben werden. Der Beitritt ist erfolgt, wenn ihm in der entsprechenden Mitgliederversammlung nicht widersprochen wird.

### § 7 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, im Rahmen der Satzung und seiner Mitgliedschaft in den Organen des Verbandes mitzuwirken. Es kann die Unterstützung des Verbandes in dem in der Satzung festgelegten Umfang in allen Angelegenheiten in Anspruch nehmen, die in den Aufgabenbereich des Verbandes fallen.

### § 8 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind an die Satzung und an die satzungsgemäß zustande gekommenen Beschlüsse des Verbandes gebunden. Sie sind verpflichtet, dem Verband und seinen Organen gewissenhaft und zeitgerecht alle erforderlichen Auskünfte im Rahmen der Mitgliedschaft zu geben, sie über alle wichtigen, dem

Verbandszweck oder die Mitgliedschaft berührende Ereignisse in ihrem Geschäftsbereich zeitnah zu unterrichten sowie die Mitgliedsbeiträge (§ 11) pünktlich zu entrichten.

### § 9 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Austritt aus dem Verband, der nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich ist. Die Austrittserklärung muss der Geschäftsführung des Verbandes spätestens 6 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres zugegangen sein.
  - b) durch Auflösung eines Mitglieds
  - c) durch Ausschluss aus dem Verband
  - d) durch Austrittsvereinbarung mit dem Vorstand
  - e) durch außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund.
2. Mit dem Verlust der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an das Vermögen des Verbandes.

## § 10 Ausschluss von Mitgliedern

1. Der Ausschluss eines Mitglieds kann auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn das Mitglied durch sein Verhalten die Interessen des Verbandes gröblich verletzt oder trotz Mahnung mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge (§11) im Rückstand bleibt.
2. Der Ausschluss eines Mitglieds muss als besonderer Punkt auf der Tagesordnung einer Vorstandssitzung stehen und sämtlichen Vorstandsmitgliedern rechtzeitig bekannt gegeben werden.
3. Dem auszuschließenden Mitglied ist rechtzeitig Gelegenheit zu geben, sich zu dem Ausschlussantrag zu äußern.
4. Für den Ausschlussbeschluss ist Zweidrittelmehrheit der Anwesenden des Vorstandes erforderlich.
5. Der Ausschlussbeschluss des Vorstandes ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zugeben.
6. Gegen den Beschluss ist Einspruch an die Mitgliederversammlung zulässig. Der Einspruch muss durch eingeschriebenen Brief innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Beschlusses erfolgen. Die Frist ist gewahrt, wenn der eingeschriebene Brief innerhalb der Frist bei der Post aufgegeben worden ist.

## § 11 Mitgliedsbeiträge

1. Als Mitgliedsbeiträge erhebt der Verband:
  - a) Aufnahmebeiträge,
  - b) Jährliche Mitgliedsbeiträge,
  - c) Umlagen.
2. Die Mitgliedsbeiträge werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Bei Mitgliedsbeiträgen je Mitglied in unterschiedlicher Höhe müssen die Mitgliedsbeitragsbeschlüsse der Mitgliederversammlung einen eindeutigen Schlüssel zur Beitragsberechnung enthalten.
4. Umlagen können zur Deckung von Kosten im Rahmen des Vereinszwecks neben dem jährlichen Mitgliedsbeitrag erhoben werden. § 11 Ziff. 3 gilt entsprechend.
5. Die Schlüssel nach § 11 Ziff. 3 und § 11 Ziff. 4 können unterschiedlich sein.

## § 12 Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsführung

## § 13 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern, deren Beitritt vollzogen ist (§ 6).
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
3. Das Stimmrecht kann nur einheitlich ausgeübt werden.
4. Vertretung in der Mitgliederversammlung durch ein anderes Mitglied ist möglich.

## § 14 Zuständigkeit

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig:
  - a) für die Wahlen zum Vorstand,
  - b) für die Genehmigung des Haushaltsplanes, die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
  - c) für die Entgegennahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Rechnungsprüfer,
  - d) für die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,
  - e) für die Entscheidung über Einsprüche gemäß § 6 Ziff. 2 und § 10 Ziff. 6,
  - f) für die Änderung der Satzung,
  - g) für den Beschluss über die Auflösung des Verbandes,
  - h) für Beschlüsse über solche Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, die ihr zu diesem Zweck vom Vorstand übertragen werden.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich möglichst innerhalb der ersten fünf Monate des Geschäftsjahres statt.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können von dem Vorsitzenden jederzeit einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Zwecks schriftlich bei der Geschäftsführung beantragt.

## § 15 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern. Die Hinzuwahl von bis zu 3 weiteren Vorstandsmitgliedern durch die Mitgliederversammlung ist möglich. Die Vorstandsmitglieder sollen Inhaber, Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer oder Prokuristen von Mitgliedern sein.
2. Der Vorstand kann ein Vorstandsmitglied zum Geschäftsführer bestellen (Geschäftsführendes Vorstandsmitglied). Die Bestellung muss regeln, ob das Geschäftsführende Vorstandsmitglied ehrenamtlich tätig wird.
3. Die Mitglieder des Vorstands werden für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Das Amt endet vorzeitig, wenn das Unternehmen, dem der Gewählte angehört, nicht mehr Mitglied des Verbandes ist, wenn der Gewählte aus dem Mitgliedsunternehmen ausscheidet, wenn ihm die Vertretungsmacht entzogen wird, wenn er sein Amt niederlegt oder wenn seine Bestellung auf Antrag eines Mitglieds mit der Mehrheit von Dreiviertel der Stimmen durch die Mitgliederversammlung widerrufen wird.

## § 16 Zuständigkeit

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten im Aufgabenbereich des Verbandes zuständig, soweit sie nicht durch zwingende gesetzliche Vorschriften, durch Bestimmung der Satzung oder durch Vorstandsbeschluss anderen Organen vorbehalten oder übertragen sind. Der Vorstand beschließt insbesondere die Richtlinien für die Arbeit des Verbandes.

## § 17 Ausschüsse, Rechnungsprüfung

1. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse einsetzen und ihre Zusammensetzung regeln.
2. Zur Prüfung des Jahresabschlusses und zur Rechnungsprüfung wählt die Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer.
3. Die Zahl der Mitglieder eines Ausschusses wird von Fall zu Fall festgesetzt.
4. Der Vorsitzende eines Ausschusses wird vom Vorstand bestellt. Die Beschlüsse der Ausschüsse bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.

## **§ 18 Vertretung des Verbandes**

Vorstand des Verbandes im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende des Vorstands, seine Stellvertreter und ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verband durch den Vorstandsvorsitzenden, einen Stellvertreter oder das geschäftsführende Vorstandsmitglied je einzeln vertreten.

## **§ 19 Ehrenvorsitzender**

Der Vorstand kann einem früheren Vorsitzenden die Bezeichnung „Ehrenvorsitzender“ verleihen.

Der Ehrenvorsitzende hat das Recht, an allen Veranstaltungen der Organe des Verbandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

## **§ 20 Geschäftsführung**

1. Falls der Vorstand von der Bestellung eines „Geschäftsführenden Vorstandsmitglied“ (§ 15, Ziff. 2) keinen Gebrauch macht, hat der Verband einen Geschäftsführer. Seine Bestellung und Abberufung obliegt dem Vorstand.
2. Die Bestellung zum Geschäftsführer erfolgt befristet. Im Falle eines Geschäftsführenden Vorstandsmitglieds kann die Befristung von der Amtsdauer als Vorstandsmitglied abweichen.
3. Der Geschäftsführer hat die Geschäfte des Verbandes und seiner Organe nach Maßgabe der Satzung sowie der Beschlüsse der Verbandsorgane zu führen. Er hat die Interessen des Verbandes und aller Mitglieder, deren Vertrauensperson er ist, wahrzunehmen.

## **§ 21 Gemeinsame Bestimmungen für die Versammlungen der Mitglieder und des Vorstandes**

1. Die Mitglieder werden durch den Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich oder elektronisch per E-Mail und unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen.
2. Bei Einladungen muss zwischen der Aufgabe der Einladung zur Post oder dem Absenden der E-Mail und dem Tage der Versammlung eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. In besonderen vom Vorsitzenden für dringend erachteten Fällen kann auch ohne Frist mündlich, fernmündlich oder elektronisch eingeladen werden. Über Gegenstände, die nicht in der Tagesordnung mitgeteilt und über Anträge, die nicht spätestens drei Tage vor der Versammlung der Geschäftsführung zugegangen sind, darf ein Beschluss nur gefasst werden, wenn sich die Versammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen damit einverstanden erklärt. Dies gilt nicht für Anträge auf Änderung der Satzung und Auflösung des Verbandes.
3. Die Versammlungen werden von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter geleitet. Der Leiter bestimmt die Reihenfolge der zu beratenden Gegenstände und die Art und Weise der Abstimmungen.
4. Abstimmungen finden offen statt. Auf Antrag von wenigstens einem Anwesenden wird geheim abgestimmt.
5. Schriftliche Stimmenübertragung ist zulässig. Blockwahl ist möglich.
6. Soweit nicht zwingende gesetzliche oder satzungsmäßige Bestimmungen entgegenstehen, entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. In Mitgliederversammlungen sind § 13 Ziff. 3 und Ziff. 4 zu beachten. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

## **§ 22 Satzungsänderung, Auflösung**

Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Verbandes bedürfen einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen einer Mitgliederversammlung. Die Versammlung ist für die Auflösung des Verbandes nur dann beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel der Mitglieder anwesend sind. Ist diese Voraussetzung nicht vorhanden, so findet die Abstimmung über die Auflösung des Verbandes in einer binnen vier Wochen neu einzuberufenden Mitgliederversammlung statt, bei der eine Mehrheit von vier Fünfteln der Zahl der anwesenden Vertreter zur Beschlussfassung genügt.

## **§ 23 Beschlüsse, Wahlen**

1. Die Mitglieder üben ihr Stimmrecht persönlich aus. In der Mitgliederversammlung geschieht dies durch einen Vertreter des Mitglieds, der der Geschäftsführung zuvor schriftlich mitgeteilt wurde. Vertretung auf Grund einfacher schriftlicher Vollmacht ist in der Mitgliederversammlung zulässig.
2. Die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen und vertretenen Mitglieder beschlussfähig, soweit nicht zwingende gesetzliche oder satzungsmäßige Bestimmungen entgegenstehen.
3. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes des Verbandes ist eine vom Sitzungsleiter und Geschäftsführer zu unterzeichnende Niederschrift zu führen, die den Mitgliedern des Organs zuzusenden ist.

## **§ 24 Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist Starnberg.

## **§ 25 Liquidation**

Im Falle der Auflösung des Verbandes wird die Abwicklung der Geschäfte von dem Vorsitzenden und seinen Stellvertretern als Liquidatoren durchgeführt. Das verbleibende Vermögen ist gemäß Beschluss der letzten Mitgliederversammlung zu verwenden.

Satzung errichtet am 18.03.2004 und geändert am 20.06.2023.